

# Die Verhandlung

Manuskript zum Film  
von Werner May

Folgenden Text hatte ich für die Verhandlung am 28.11.2017 vorbereitet. Es geht dabei um meinen Antrag auf Unterhaltszahlung nach der Haager Landkriegsordnung vom 2.2.2014. Beklagte ist die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Hiermit gebe ich folgende **Erklärung** ab, die ins Protokoll aufgenommen werden soll.

Mit Schreiben vom 10.8.2017 wurde ich, Werner May, zur mündlichen Verhandlung in das Sozialgericht Neubrandenburg geladen.

Ich, Werner May, trete hier nicht als Sache auf, wie das vielleicht üblich sein mag, sondern als Mensch.

Laut dem Juristischen Wörterbuch von Dr. Gerhard Köbler ist ein Mensch:

**Mensch** ist **das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen** von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.

Das Wort „Sache“ ist so definiert:

**Sache** (§ 90 BGB) ist der →körperliche →Gegenstand. Es muss sich um einen nach natürlicher Anschauung durch räumliche Abgrenzung für sich bestehenden, im Verkehrsleben besonders bezeichneten körperlichen (räumlich ausgedehnten) Gegenstand handeln. Er kann fest, flüssig oder gasförmig sein. Er darf nicht wesentlicher →Bestandteil einer andern Sache sein. **Keine Sache ist der Mensch** oder (nach neuerer gesetzlicher Bestimmung vom 20. 8. 1990) das Tier (§ 90a BGB). Für die Sachen gilt das Sachenrecht.

Sollten Sie mich hier als Sache behandeln wollen, müsste ich sofort wieder gehen, denn Sachen sind nicht mit Verstand und Sprachvermögen begabt, sie können nicht denken und sie können keine Gedanken aussprechen.

Als Kläger werde ich in diesem Verfahren Beweisanträge einbringen und mich verbal zur tatsächlichen Sachlage äußern. Dies kann nur ein **mit Verstand und Sprachvermögen begabter** Mensch und keine Sache.

Ist es richtig, dass ich hier, in diesem Gerichtssaal, als Mensch behandelt werde und nicht als Sache?

Ist es richtig, dass ich bestimmte grundlegende unverletzliche und unveräußerliche Rechte gegenüber dem Staat habe?

Ist es richtig, dass meine Grundrechte im Grundgesetz festgeschrieben sind und ich hier als Grundrechtsträger auftrete?

Udo Hochschild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Dresden) und Direktor des Sozialgerichts a.D. schreibt in einem Aufsatz:

„...In Art. 103 Abs. 1 steht geschrieben: *"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör"*. Was sagt uns das anderes, als dass wir aufgerufen sind, den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zuzuhören, auf sie zuzugehen, nachzufragen. Das kostet freilich Zeit und kann komplizierte Weiterungen des Prozesses nach sich ziehen. Nichts anderes fordert von uns § 139 ZPO, in dem zu lesen ist:

**"Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen.** Er hat zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen..."

Im Sozialgerichtsgesetz § 106 lautet Absatz 1:

(1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, **sachdienliche Anträge gestellt**, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt **sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.**

Im Folgenden werde ich sachdienliche Anträge stellen und wesentliche Erklärungen abgeben.

Gemäß § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz hätte die Beklagte, also die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, nach Erhalt meines Antrages auf Unterhaltszahlung nach der HLKO tätig werden und nach § 24(1) VwVfG hätte die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln müssen. Das ist bis heute nicht geschehen.

Ich zitiere noch die Absätze 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, **auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.**

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Um Missverständnissen in der weiteren Verhandlung vorzubeugen stelle ich hiermit folgende Frage:

[Gilt das Grundgesetz für die BRD noch und sind die Verwaltung und das Gericht daran gebunden?](#)

[Sind die einzelnen Artikel des Grundgesetzes dem Wortlaut nach gültig und rechtserheblich?](#)

Eigentlich müssten diese beiden Fragen überflüssig sein, denn der Richtereid und der Diensteid beinhalten die Treue zum Grundgesetz sowohl von den „Beamten“ als auch von der Richterschaft.

### **§ 38 DriG Richtereid**

**(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:**  
***"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."***

## § 61 Landesbeamten-gesetz Dienst-eid

(1) Der Beamte hat folgenden Dienst-eid zu leisten: *"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."*

Ist es richtig, dass sie der Richter den Richtereid gem. § 38 DriG und der Landesbeamte den Beamteneid gem. § 61 Landesbeamten-gesetz geleistet haben?

Nach dem Wortlaut des Richtereides nach dient ein Richter „nur der Wahrheit und der Gerechtigkeit“. Das Wörtchen „nur“ besagt, dass **Wahrheit und Gerechtigkeit** über den Gesetzen stehen, denn Gesetze können falsch und verlogen sein oder zur Ungerechtigkeit führen.

Im Folgenden werde ich den Nachweis führen, dass das Grundgesetz weder von der Richterschaft noch von den Mitgliedern der Verwaltung beachtet wird und meine Grundrechte, die in den ersten 20 Artikeln des Grundgesetzes verankert sind, von der Legislative, der Judikative und von der Exekutive mit Füßen getreten werden.

### Zum Verfahren:

Ausgangspunkt meiner Klage ist mein Antrag auf Unterhaltszahlung nach der Haager Landkriegsordnung, den ich am 8.1.2014 beim Amt-Uecker-Randow-Tal eingereicht hatte. Von dort wurde der Antrag zuständigkeitshalber an das Sozialamt weitergeleitet und von dort, ohne mich zeitnah darüber zu informieren, zuständigkeitshalber an das Jobcenter Pasewalk.

(Siehe mein Film: „Ist das Jobcenter eine kriminelle Vereinigung?“)

Nachdem ich vom Jobcenter über 5 Monate keine Unterhaltszahlungen erhalten hatte, hatte ich am 12.5.14 Klage beim Sozialgericht Neubrandenburg eingereicht. Sowohl vom Jobcenter als auch vom Sozialgericht wurde ich von Anfang an nicht wie ein Grundrechtsträger behandelt:

Mir kam es vor, als würde das Gericht die Partei der Beklagten ergreifen und verteidigen. Auf keinen Fall wurden meine Grundrechte gewahrt und schon gar nicht meine Menschenwürde. Dies werde ich nunmehr darlegen:

Bekanntlich sind die Grundrechte in den ersten 20 Artikeln des Grundgesetzes enthalten. Dies ist ein wesentliches Merkmal und unterscheidet das Bonner Grundgesetz von der Weimarer Verfassung. Erstmals in der Geschichte dieses Landes wurde – neben der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung – auch **der Gesetzgeber selbst an die Grundrechte gebunden** und die Grundrechte wurden im 1. Artikel als **unmittelbar geltendes Recht** deklariert.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Damit wurden dem Grundrechtsträger, z.B. mir, garantiert, dass weder der Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt, geschweige denn die Rechtsprechung die Grundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte und die prozessualen Grundrechte durch Handeln oder Unterlassen verletzen dürfen.

Deshalb steht im Artikel 19 (2) GG „in keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

## Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Die Grundrechte bewirken eine **Aktivverpflichtung des Staates** zu ihrem Schutz und seiner vorbehaltlosen Bindung an ihre unmittelbare Rechtsgeltung. **Deshalb müssen die Staatsorgane ihre Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen** (vgl. Ipsen, Staatsrecht II).

Das ist einer der Gründe, warum Grundrechteinschränkungen in den untergeordneten Gesetzen aufgeführt werden müssen, wie das der Artikel 19 (1) GG zwingend vorschreibt.

## Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Die herausragende Wertigkeit der Grundrechte wird nochmals mit Artikel 79 (3) GG unterstrichen:

*„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätzen berührt werden, ist unzulässig.“*

(3) **Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.**

**Mit dem Grundgesetz für die BRD wird der Staat zum Diener des Volkes.** Das aber haben die Parteien, die die Macht inne hatten und noch haben, nicht gewollt..

Wie wenig der Gesetzgeber und die ausführenden Organe die Grundrechte achten und wahren, werde ich im Folgenden belegen. Beginnen werde ich mit Artikel 19 GG, dem sogenannten „Zitiergebot“.

## Das Zitiergebot

In diesem Verfahren habe ich mehrfach den Nachweis geführt, dass das Sozialgesetzbuch II, welches die Arbeitsgrundlage des Jobcenter ist, in über 40 Fällen gegen Artikel 19 des Grundgesetzes verstößt. Folgende Grundrechte werden verletzt:

- die freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die informationelle Selbstbestimmung,
- die Freiheit der Person,
- die Unverletzlichkeit der Person,

- das Streikrecht,
- das Post- und Fernmeldegeheimnis,
- das Recht Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet genießen zu dürfen,
- das Recht Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung frei zu wählen,
- das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung,
- das Recht auf Eigentum.

Nach Artikel 19 des GG **müssen** die Grundrechteeinschränkungen in dem Gesetz benannt sein.

Ich beantrage festzustellen, wo im Sozialgesetzbuch II die Grundrechteeinschränkungen benannt sind?

Sollten sie nicht benannt sein, obwohl sie lt. Grundgesetz **aufgeführt sein müssen**, ist dieses Gesetz von Anfang an ungültig und darf nicht angewandt werden.

Der als der bedeutendste Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts bezeichnete Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen hat zur Nichtigkeit folgendes in seinem Buch "Wer soll Hüter der Verfassung sein" ausgeführt:

**"Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln."**

Ich stelle hiermit fest, dass das Sozialgesetzbuch II in über 40 Fällen gegen Artikel 19 GG verstößt und somit ungültig ist. Dies ist in das Protokoll aufzunehmen.

Demnach hätte mein Antrag von Anfang an vom Sozialamt behandelt werden müssen. Die Weiterleitung an das Jobcenter war rechtswidrig, da das Jobcenter ohne das SGB II keine gültige Rechtsgrundlage hat.

Wieso die Richter des Sozialgerichts trotzdem das SGB II anwenden und nicht längst das Bundesverfassungsgericht gem. Artikel 100 GG eingeschaltet haben, will ich jetzt nicht geklärt wissen. Der Artikel 100 GG lautet unmissverständlich:

### Artikel 100 GG

**(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und**, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, **die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen**. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetze handelt.

Ich erweitere meine bisherige schriftliche Begründung um folgende Ausführungen und Anträge. Im Internet habe ich dazu einen Film veröffentlicht mit dem Titel:



Ich erspare mir den Inhalt hier zu wiederholen. Bitte seht euch den Film an oder ladet euch den Text von meiner Internetseite [www.widerstand-ist-recht.de](http://www.widerstand-ist-recht.de) herunter.

Also weiter im Text:

Laut der juristischen Definitionen, um die geht es hier und heute, herrscht weiterhin Krieg im Zustand des Waffenstillstands bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

[Ich beantrage festzustellen, dass es bis heute keinen Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Siegermächten gibt?](#)

[Ich beantrage festzustellen, dass, nach juristischer Definition, der Kriegszustand zwischen Deutschland und den Siegermächten noch nicht beendet ist?](#)

Demnach müsste die Haager Landkriegsordnung noch heute gelten, und das, bis zum Abschluss eines Friedensvertrages.

Im Folgenden werde ich den Nachweis führen, dass es gar nicht anders sein kann, als dass die HLKO gilt und zwar aus staatsrechtlichen Gründen.

Ich habe den Nachweis geführt, dass das **Sozialgesetzbuch II** in über 40 Fällen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes verstößt und damit ungültig ist. Damit war nie eine Zuständigkeit des Jobcenter für meinen Antrag gegeben.

Betrachten wir nun das **Bundeswahlgesetz**, mit dem der Deutsche Bundestag gewählt wird, unter dem Gesichtspunkt des Zitiergebotes.

In der Fassung vom 5. August 1949 war die folgende Strafvorschrift § 21 der Fassung vom 15. Juni 1949 beibehalten:

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, [...] wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.-DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

Durch diese Vorschrift können — neben anderen mit einer Freiheitsstrafe verbundenen Grundrechten (Art. 11 GG u. a.) — vor allem die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen wurden im Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur Bundesversammlung nicht gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG unter Angabe des Artikels genannt. Dies führte zu dessen deklaratorischer Ungültigkeit/Nichtigkeit und damit zu ungültigen Wahlen.

Auch die weiteren **Bundeswahlgesetze** verstoßen gegen das Zitiergebot und sind somit ungültig. Ich beschränke mich hier auf die aktuelle Fassung vom 07.05.1956.

In den § 21(6) **Aufstellung von Parteibewerbern** und § 36(2) **Briefwahl** wird der Kreiswahlleiter zu einer Behörde ernannt.

Die Pflicht zur Abgabe einer Versicherung an Eides Statt und die damit verbundene Stellung des Kreiswahlleiters als Behörde im Sinne des § 156 StGB sollen nach dem Bundeswahlgesetz in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch die Rechtsfolge einer

Freiheitsstrafe ermöglichen, wenn jemand eine solche Versicherung an Eides statt falsch abgibt.

Damit würden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 GG eingeschränkt.

Der § 49 BwahlG beschäftigt sich mit den Ordnungswidrigkeiten:

**§ 49a Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Hiermit wird das Recht auf Eigentum eingeschränkt. Wer nicht zahlt wird, gem. dem Ordnungswidrigkeitengesetz § 96 mit Erzwingungshaft bedroht, was wiederum das Recht auf die Freiheit der Person einschränkt.

Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 55)	
§ 49	Anfechtung
§ 49a	Ordnungswidrigkeiten
§ 49b	Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge
§ 50	Wahlkosten
§ 51	Übergangsregelung für den 17. Deutschen Bundestag für die Berufung von Listennachfolgern
§ 52	Bundeswahlordnung
§ 53	(weggefallen)
§ 54	Fristen, Termine und Form
§ 55	(Inkrafttreten)

Da die Grundrechteinschränkungen weder hinter dem betreffenden Paragraphen stehen, noch in den Schlußbestimmungen oder an einer anderen Stelle, sind diese Gesetze von Anfang an ungültig.

Ich beantrage festzustellen, dass das aktuelle Bundeswahlgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Wenden wir uns dem **Bundesverfassungsgerichtsgesetz** zu:

In den Vorschriften der §§ 38, und 47 des **Bundesverfassungsgerichtsgesetzes** werden u.a. die Freiheitsgrundrechte und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

**§ 38**

(1) Nach Eingang des Antrags kann das Bundesverfassungsgericht eine **Beschlagnahme oder Durchsuchung** nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

**§ 39**

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein

Es fehlen die Hinweise auf die Grundrechteinschränkungen. Damit ist das gesamte Gesetz

ungültig und darf nicht angewandt werden.

Ich beantrage festzustellen, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Wenden wir uns dem **Personalausweisgesetz** zu.

Im § 32 des Personalausweisgesetzes sind die Bußgelder aufgelistet, die ein Vergehen nach sich ziehen. Mir wurden inzwischen Bußgelder und Erzwingungshaft angedroht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 33 Bußgeldbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird,

1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 die Bundespolizeibehörden jeweils für ihren Geschäftsbereich,

In den Vorschriften werden demnach die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Eigentum, sowie die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt, da die Beträge auch mit Erzwingungshaft eingetrieben werden können.

Weder im § 34 PausWG noch in den Schlußvorschriften sind die zwingend vorgeschriebenen Grundrechteinschränkungen enthalten. Mit anderen Worten: Das Personalausweisgesetz ist von Anfang an ungültig und damit können die Behörden auch keine gültigen Personalausweise ausgeben.

Ich beantrage festzustellen, dass das Personalausweisgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Ohne gültiges Personalausweisgesetz können keine gültigen Personalausweise ausgestellt werden. Damit kann ich das Land nicht legal verlassen und ich bin Gefangener ohne rechtskräftige Ausweispapiere.

Zur Information hier weitere Gesetze, die gegen das Zitiergebot Art. 19 GG verstoßen und damit grundgesetzwidrig sind:

- **Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit** auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950. Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in den transformierten Gesetzen und Verordnungen hätte das Zitiergebot auch im Rechtsvereinheitlichungsgesetz beachtet werden müssen.

- **Das GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In der Vorschrift wird die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

- **StPO (Strafprozessordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die freie Wahl und Ausübung des Berufs, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **ZPO (Zivilprozessordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **FamFG als Nachfolger des FGG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und der Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **FGO (Finanzgerichtsordnung)**

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

- **UStG (Umsatzsteuergesetz)**

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

- **GBO (Grundbuchordnung)**

In der Vorschrift wird das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **Seeschiffsregisterordnung**

In der Vorschrift wird das Freiheitsgrundrecht das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

- **RPflG (Rechtspflegergesetz)**

In der Vorschrift werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wenden wir uns dem Thema **Bundestagswahlen** zu:

Geht man zurück auf die Ursprünge des Grundgesetzes und liest man die Protokolle des Parlamentarischen Rates, so heißt es im Schriftlicher Bericht des Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Lehr im Abschnitt „Die Bundesregierung“ zum Thema „Wahl“, ich zitiere:

**Wahl.**

Der Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz, wonach die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, **freier**, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden, entspricht der bisher üblichen auch vom Chiemseer Entwurf übernommenen Formulierung. Das Attribut "freier" ist allerdings neu. Es wurde erst in der dritten Lesung des Plenums auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. Greve (SPD) eingefügt, nachdem es bereits in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Aufnahme gefunden hatte.

Der Antrag auf Aufnahme des Wortes "freier" wurde ohne Begründung gestellt und ohne Erörterung angenommen. **Er wendet sich gegen jede obrigkeitliche**

**Beeinflussung der Wahl, insbesondere gegen jedes System einer Bindung an Wahlvorschläge, die etwa von der Regierung oder einer herrschenden Partei aufgestellt werden, wie es im nationalsozialistischen Staat der Fall war.**

#### **Vertreter des ganzen Volkes:**

Übernommen wurde vom Organisationsausschuss zunächst die als "klassisch" bezeichnete Formulierung, wonach die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind (Art. 38 1 Satz 2 GG).

Dabei wurde bewusst der Vorschlag abgelehnt, in Anlehnung an die Bayer. Verfassung die Abgeordneten nur als Vertreter des Volkes, nicht des ganzen Volkes zu bezeichnen, weil jeder Abgeordnete nur von einem bestimmten Teil des Volkes sein Mandat habe. Der Ausschuss vertrat demgegenüber in seiner Mehrheit den Standpunkt, dass die Bestimmung gerade **verhindern solle**, dass sich der Abgeordnete nur als Vertreter einer Interessengruppe betrachtet. **Vielmehr müsse sich jeder dem ganzen Volk verantwortlich fühlen.**

#### **Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit:**

Mit großer Lebhaftigkeit wurde im Organisationsausschuss vor allem aber der Satz von der Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit des Abgeordneten diskutiert. Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, der Satz sei nur historisch zu erklären und enthalte lediglich eine Deklamation, wenn nicht sogar eine leere Deklamation. Er widerspreche nicht nur den tatsächlichen Verhältnissen, sondern trage auch dem Gesichtspunkt nicht Rechnung, dass die Parteien nun einmal die Träger des politischen Lebens seien. Insofern schütze er nur unberechtigt Außenseiter und Einzelgänger. Die Mehrheit vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass der Satz keineswegs überholt, schlechthin notwendig und geeignet sei, **den Abgeordneten vor dem Parteizwang zu schützen.**

Soweit die Auszüge aus dem Protokoll des Parlamentarischen Rates, der bekanntlich das Grundgesetz ausgearbeitet hat.

Und so lautet der Artikel 38 im Grundgesetz noch heute:

### **III.**

#### **Der Bundestag**

##### **Art 38**

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, **unmittelbarer, freier, gleicher** und geheimer Wahl gewählt. **Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in ... **unmittelbarer, freier** ... Wahl gewählt. Die Abgeordneten sollen das ganze Volk vertreten und nicht nur einen Teil davon.

Das Wort „unmittelbar“ ist unmissverständlich. Gleichwohl habe ich folgende Definition dem Juristischen Wörterbuch von Köbler entnommen:

**unmittelbar** (Adj.) ohne Verwendung eines Mittels oder eines Mittlers als Zwischenstufe.

Nun sehen uns das **Bundeswahlgesetz** an:

## Bundeswahlgesetz

BWahlG

Ausfertigungsdatum: 07.05.1956

Vollzitat:

"Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 23.7.1993 I 1288, 1594;  
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 3.5.2013 I 1084

Bek. über die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise v. 24.7.2013 I 2814 ist berücksichtigt

Im § 4 des Bundeswahlgesetzes heißt es:

### § 4 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Hier läßt sich unschwer erkennen, dass die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten eine direkte und freie Wahl ist. Was es mit der Landesliste auf sich hat erfährt man im § 27 BwahlG:

### § 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

„Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.“ Die Parteien treten demnach als Mittler auf und die Freiheit der Abgeordneten ist eingeschränkt. Die Partei gibt vor wie sich der Abgeordnete zu verhalten hat. So wird z.B. in Koalitionsverträgen festgeschrieben wie die Partei innerhalb der Koalition abzustimmen hat, damit es eine gesicherte Stimmenmehrheit gibt.

Die Listenwahl ist grundgesetzwidrig, denn die Abgeordneten werden weder in **freier**, noch in **unmittelbarer** Wahl gewählt.

Ich beantrage festzustellen, dass die Listenwahl zur Bundestagswahl keine **unmittelbare** Wahl ist und gegen Artikel 38(1) GG verstößt, da die Parteien als Mittler auftreten.

Ich beantrage festzustellen, dass die Bundestagswahlen in der BRD von Anfang an grundgesetzwidrig waren und heute noch sind, da das Bundeswahlgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und die Wahlen selbst gegen Artikel 38(1) GG verstoßen.

## Gehen wir noch einmal zurück zum **Bundesverfassungsgericht**.

Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12.3.1951 heißt es im § 6 :

### § 6

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden **in indirekter Wahl** gewählt.

(2) **Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß** für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, **der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht**. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

Demnach werden die Richter in **indirekter Wahl** gewählt, nämlich durch einen Wahlausschuß, der aus 12 Mitgliedern des Bundestages besteht.

Sieht man im Grundgesetz nach, das bekanntlich die „Verfassung“ – und damit das oberste Gesetz der BRD – sein soll, so findet man dort genau das Gegenteil dazu. Die Bundesrichter müssen in einer **direkten Wahl** gewählt werden, und zwar je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat.

### Art 94

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus **Bundesrichtern und anderen Mitgliedern**. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes **werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt**. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(2) Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben. Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Erst im Jahre 2015 wurde das Bundesverfassungsgerichtsgesetz still und heimlich geändert, ohne dass die Öffentlichkeit das zur Kenntnis nahm. Nach der Gesetzesänderung schlägt nun ein Wahlausschuss dem Bundestag die zu berufenden Richter vor.

D.h. Vom 12.3.1951 bis zum 24.6.2015 wurden die Bundesverfassungsrichter grundgesetzwidrig gewählt. Das Bundesverfassungsgericht ist demnach noch heute, im Jahre 2017, „verfassungswidrig“ besetzt. Das bedeutet: **Die Bundesverfassungsrichter arbeiten seit 1951 ohne jegliche Gesetzesgrundlage und sämtliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind nichtig.**

Das bedeutet auch: Dieses Gericht kann den Artikel 100 des Grundgesetzes gar nicht umsetzen, was nach den Verstößen gegen das Zitiergebot geboten wäre. Es macht keinen Sinn das Bundesverfassungsgericht anzurufen, es ist grundgesetzwidrig besetzt und die Urteile sind Makulatur.

Die mittelbaren Rechtsfolgen ungültiger Bundeswahlgesetze und der ungültigen Bundestagswahlen sind u.a. die:

## **Nichtigkeit/Ungültigkeit**

**der Abgeordnetenmandate,**

**sämtlicher Gesetze, die vom nicht ordnungsgemäßen Bundestag beschlossen worden sind,**

**sämtliche Wahlen der Bundespräsidenten und damit auch ihrer Amtshandlungen,**

**wie z.B. die Ernennung der Bundeskanzler, der Bundesminister, der Bundesrichter, der Bundesbeamten, der Offiziere und Unteroffiziere.**

Letztlich bedeutet das den Zusammenbruch der Staatssimulation wenn man die gültigen Gesetze, vor allem das Grundgesetz, beachtet und tatsächlich wahr, wie das verschiedene Berufsgruppen eidesstattlich geschworen haben.

Gemäß dem geleisteten Richtereid, erwarte ich nun die wahrheitsgemäßen Feststellungen:

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1949 keinen grundgesetzgemäßen Bundestag in der BRD gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1951 kein grundgesetzgemäß besetztes Bundesverfassungsgericht gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1949 keinen Rechtsstaat in der BRD gab und die meisten Gesetze gegen das Grundgesetz verstoßen oder von grundgesetzwidrig gewählten Bundestagsabgeordneten beschlossen oder geändert worden sind.

Damit stellt sich die Grundsatzfrage: Welche Gesetze haben überhaupt noch Gültigkeit ?

Ich kann diese Frage nicht beantworten.

Zu meiner persönlichen Situation:

Ohne gültiges Personalausweisgesetz können keine gültigen Personalausweise ausgestellt werden. Ohne gültige Ausweispapiere kann ich das Land nicht legal verlassen. Ich bin Gefangener in einem Scheinstaat, der von einer illegalen Regierung, die treuhänderisch das noch immer besetzte Land, verwaltet wird.

Eingangs hatte ich die Frage gestellt: „Sind die einzelnen Artikel des Grundgesetzes dem Wortlaut nach gültig und rechtserheblich?“

Demnach gilt der Artikel 120 des Grundgesetzes noch heute, der da lautet:

### **Art 120 GG**

**(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten** und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen...

Die Besatzungskosten heißen heute Stationierungskosten und sind in verschiedenen Haushaltstiteln versteckt. Wie aufgezeigt wurde hat die illegale Regierung der BRD weder die Macht noch die Möglichkeit die hier stationierten fremden Armeen aus dem Land zu entfernen. Die illegal handelnde Regierung kann nicht einmal internationale, völkerrechtlich verbindliche Verträge abschließen, geschweige denn Verhandlungen über einen Friedensvertrag führen.

Mangels gültiger Gesetze und mangels eines ordnungsgemäßen Gesetzgebers in der BRD beantrage ich Unterhaltszahlung nach der Haager Landkriegsordnung, die, wie ich nachgewiesen habe, bis zum Abschluß eines Friedensvertrages gültig ist.

Das Manuskript kann von meiner Internetseite [www.widerstand-ist-recht.de](http://www.widerstand-ist-recht.de) heruntergeladen und gebraucht werden.

# Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)

BVerfGG

Ausfertigungsdatum: 12.03.1951

Vollzitat:

"Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 11.8.1993 I 1473;  
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 I 3463

## § 6

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.

(2) Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

## § 38

(1) Nach Eingang des Antrags kann das Bundesverfassungsgericht eine Beschlagnahme oder Durchsuchung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

## § 39

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein

## § 47

Die Vorschriften der §§ 38 und 41 gelten entsprechend.

## Dritter Abschnitt Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 3

## § 48

(1) Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl, die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, eine wahlberechtigte Person oder eine Gruppe von wahlberechtigten Personen, deren Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.

# **Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**

**Vom 24. Juni 2015**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag des Wahlausschusses nach Absatz 2 ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „zur Durchführung der Wahl“ durch das Wort „ein“ und die Wörter „alle Richter gewählt sind“ durch die Wörter „Vorschläge über alle zu wählenden Richter beschlossen sind“ ersetzt.

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 24. Juni 2015

Der Bundespräsident  
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
Heiko Maas

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.7.2010 I 944

## **Art 94**

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

# Bundeswahlgesetz

BWahlG

Ausfertigungsdatum: 07.05.1956

Vollzitat:

"Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 23.7.1993 I 1288, 1594;  
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 3.5.2013 I 1084

Bek. über die Abgrenzung des Gebiets der Wahlkreise v. 24.7.2013 I 2814 ist berücksichtigt

## § 4 Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

## § 27 Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

## § 49a Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 32 Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 36 Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## § 21 Aufstellung von Parteibewerbern

- Seite 9 von 83 -

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### Schlußbestimmungen (§§ 49 bis 55)

§ 49	Anfechtung
§ 49a	Ordnungswidrigkeiten
§ 49b	Staatliche Mittel für andere Kreiswahlvorschläge
§ 50	Wahlkosten
§ 51	Übergangsregelung für den 17. Deutschen Bundestag für die Berufung von Listennachfolgern
§ 52	Bundeswahlordnung
§ 53	(weggefallen)
§ 54	Fristen, Termine und Form
§ 55	(Inkrafttreten)

# Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG)

PAuswG

Ausfertigungsdatum: 18.06.2009

Vollzitat:

"Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346)"

	Abschnitt 7
	Gebühren und Auslagen; Bußgeldvorschriften
§ 31	Gebühren und Auslagen
§ 32	Bußgeldvorschriften
§ 33	Bußgeldbehörden
	Abschnitt 8
	Verordnungsermächtigung; Übergangsvorschrift
§ 34	Verordnungsermächtigung
§ 35	Übergangsvorschrift

## **§ 32 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht vorlegt,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 33 Bußgeldbehörden**

Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird,

# Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II)

(Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094)

Zuletzt geändert durch  
Artikel 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen  
vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1306)

## Inhaltsübersicht

### Kapitel 1 Fördern und Fordern

§ 1	Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 2	Grundsatz des Forderns
§ 3	Leistungsgrundsätze
§ 4	Leistungsformen
§ 5	Verhältnis zu anderen Leistungen
§ 6	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 6a	Zugelassene kommunale Träger
§ 6b	Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger
§ 6c	Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft
§ 6d	Jobcenter

### Kapitel 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65	Allgemeine Übergangsvorschriften
§§ 65a bis	(weggefallen)
65c	
§ 65d	Übermittlung von Daten
§ 65e	Übergangsregelung zur Aufrechnung
§ 66	Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
§ 67	Freibetragsneuregelungsgesetz
§ 68	Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
§ 69	Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 70	Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union
§ 71	(weggefallen)
§ 72	Siebttes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
§ 73	Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
§ 74	(weggefallen)
§ 75	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7, des § 44d und des § 51b
§ 76	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende
§ 77	Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
§ 78	Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
§ 79	Achtes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen

## Fragen an das Gericht

Ist es richtig, dass ich hier, in diesem Gerichtssaal, als Mensch behandelt werde und nicht als Sache?

Ist es richtig, dass ich bestimmte grundlegende unverletzliche und unveräußerliche Rechte gegenüber dem Staat habe?

Ist es richtig, dass meine Grundrechte im Grundgesetz festgeschrieben sind und ich hier als Grundrechtsträger auftrete?

Gilt das Grundgesetz für die BRD noch und sind die Verwaltung und das Gericht daran gebunden?

Sind die einzelnen Artikel des Grundgesetzes dem Wortlaut nach gültig und rechtserheblich?

Ist es richtig, dass sie der Richter/die Richterin den Richtereid gem. **§ 38 DriG** und der Landesbeamte den Beamteneid gem. **§ 61 Landesbeamtengesetz** geleistet haben?

Sind Sie als Richter bereit in diesem Verfahren die „Wahrheit“ über das Gesetz zu stellen, wie Sie das beeidet haben ?

## Anträge

Ich beantrage festzustellen, wo im Sozialgesetzbuch II die Grundrechteeinschränkungen benannt sind ?

Ich beantrage festzustellen, dass es bis heute keinen Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Siegermächten gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass nach juristischer Definition, der Kriegszustand zwischen Deutschland und den Siegermächten noch nicht beendet ist.

Ich beantrage festzustellen, dass das Sozialgesetzbuch II gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Ich beantrage festzustellen, dass das aktuelle Bundeswahlgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Ich beantrage festzustellen, dass das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Ich beantrage festzustellen, dass das Personalausweisgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und somit ungültig ist.

Ich beantrage festzustellen, dass die Listenwahl zur Bundestagswahl keine **unmittelbare** Wahl ist und gegen Artikel 38(1) GG verstößt, da die Parteien als Mittler auftreten.

Ich beantrage festzustellen, dass die Bundestagswahlen in der BRD von Anfang an

grundgesetzwidrig waren und heute noch sind, da das Bundeswahlgesetz gegen Artikel 19 GG (Zitiergebot) verstößt und die Wahlen selbst gegen Artikel 38(1) GG verstoßen.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1949 keinen grundgesetzgemäßen Bundestag in der BRD gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1951 kein grundgesetzgemäß besetztes Bundesverfassungsgericht gibt.

Ich beantrage festzustellen, dass es seit 1949 keinen Rechtsstaat in der BRD gab und die meisten Gesetze gegen das Grundgesetz verstoßen oder von grundgesetzwidrig gewählten Bundestagsabgeordneten beschlossen oder geändert worden sind.

# Alle meine Filme bei youtube sind hier aufgelistet

\*\*\*\*\*

Die Manuskripte der Filme liegen als pdf-Dateien vor unter:

[www.widerstand-ist-recht.de](http://www.widerstand-ist-recht.de)

BeAme Das Bundesverfassungsgericht Das Zitiergebot  
Ist das Jobcenter eine Kriminelle Vereinigung?  
Der Ausweis Der Kammerzwang  
Die Einkommens- und Lohnsteuer Die Bundeswehr  
Die Staatsanwaltschaft  
Die Volksvertreter Die Wahlen und die Folgen  
Die Würde des Menschen... GEZahlt wird nicht ! Notwehr  
Tatort RechtsStaat Unser Staat ? Unterschrift: "Im Auftrag"  
Deutsche Gerichtsvollzieher  
Wie wir mit Ausfertigungen abgefertigt werden...  
Wie wir unsere Würde zurückgewinnen können  
Geheimdienste 1&2 WIR schaffen das NICHT ! Berlin  
Die **B**esatzungs **R**epublik **D**eutschland Die Reichsdeutschen  
Das Personalausweisgesetz ist ungültig  
Verschwörungspraktiker Verschwörungspraktiker II  
Richterliche Befangenheit Gott und Politik Widerstand ist Recht  
Verfassungsfeinde Es ist Krieg

